

Branchenwarnung Urteil StGH 2025-124 erzeugt Rechtsunsicherheit

Der Verband liechtensteinischer Familienstiftungen informiert über ein Urteil, das erhebliche Auswirkungen auf den Finanzplatz Liechtenstein und das Stiftungsgeschäft haben dürfte. Mit Urteil des StGH 2025/124 vom 30. März 2026 hatte der StGH ein weiteres Mal über die Hartlaub Immobilienstiftung zu befinden, eine der Hartlaub Stiftungen, deren Skandale seit Jahren ein schlechtes Licht auf den Finanzplatz werfen insbesondere auch durch die Hasswebseite www.untreuhaender.li die vom abgesetzten ehemaligen Stiftungsratspräsidenten der Hartlaub Immobilienstiftung Dr. Thomas Kindler gegen Liechtenstein und die Branche unterhalten wird.

Zusammenfassung von StGH 2025/124 durch den Verband liechtensteinischer Familienstiftungen

Die Statuten von altrechtlichen Stiftungen mit einer bloss allgemeinen Zweckbestimmung (wie bei den meisten Altstiftungen) sind nichtig, somit ex tunc nie entstanden (vgl. Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar [2013] Art. 552 § 1 Rz 2 und § 14 Rz 1: Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht², Art 129 PGR Rz 39 f.).

Damit ist die erst jüngst veröffentlichte Rechtssprechung des Fürstlichen Obergerichts B 28.10.2025, 09 CG.2025.136, LES 1/2026 S.38-40 überholt, das bei unvollständiger Stiftungsurkunde mit Mängeln an den essentialia negotii von einem Auflösungsgrund ausgeht und zur Aufhebung der Stiftung ein Vernichtbarkeitsverfahren mit Wirkung ex nunc verlangt (da dieses in der Regel nur von den Verwaltern ausgehen könnte, die in der Sache einen strukturellen Interessenkonflikt in Hinblick auf Führung einer Selbstzweckstiftung aufweisen - ist nicht erkennbar, wie diese Lösung der Situation der Altstiftungen international anschlussfähig gewesen wäre).

Das Urteil StGH 2025/124 im Einzelnen

Diesmal klagte der gesetzliche Erbe des Stifters Dr. Hermann Hartlaub der Hartlaub Stiftungen, Herr Hermann Richard Klie auf seine Anerkennung als Ermessensbegünstigter und Abberufung der Stiftungsverwaltung wegen Interessenkonflikte und Verletzung seiner durch die EMRK garantierten Rechte. Der StGH erkannte an, dass es sich dabei um schwerwiegende Ereignisse handelt (StGH 2025/124 S.28 Nr.5).

Die Stifterfamilie hat den Verband liechtensteinischer Familienstiftungen diesbezüglich von der Schweigepflicht entbunden, so dass wir im Anhang die Beleglage zur Diskussion und fachlichen Verwendung stellen dürfen.

Im Ergebnis gab der StGH der Individualbeschwerde keine Folge.

Das Urteil hat nach hiesiger vorläufiger Rechtssicht schwerwiegende Auswirkungen auf den Finanzplatz Liechtenstein und insbesondere für die altrechtlichen Mandate in der Branche, sowie auf die Rechtsstellung von Stiftern und Begünstigten Liechtensteinischer Familienstiftungen.

Zur wesentlichen Urteilbegründung in Kürze

Auf S.20 Nr.2.3.2 führt der StGH aus :

„Vorbehaltlich der Übergangsregelung sind auch altrechtliche Stiftungen mit einer bloss allgemeinen Zweckbestimmung in den Statuten wie bei der Beschwerdegegnerin zu 1. nichtig, wenn nicht zumindest der Kreis der Begünstigten in Beistatuten bestimmt wird oder jedenfalls ein entsprechender Stifterwillen aufgrund der Stiftungsunterlagen bestimmbar ist (StGH 2011/122, Erw. 2.4 [a.a.O.]).“

Ergänzend führt der StGH auf S. 21 Nr. 2.4.1 unterster Absatz aus:

„Der Beschwerdeführer argumentiert in diesem Zusammenhang auch, dass die Statuten der Beschwerdegegnerin zu 1. von Marxer Rechtsanwälte mit deren „öffentlich verfügbaren Formularstatuten“ stammten, welche „eine Art ‚Goldstandard‘“ für solche Standardstatuten gesetzt hätten. Demgegenüber unterschied sich dieser Goldstandard nicht wesentlich von den Standardstatuten anderer Treuhandfirmen, welche in ihrer Unverbindlichkeit allesamt den neuen Anforderungen seit der Praxisänderung des Obersten Gerichtshofes von 2003 nicht mehr genügen konnten.“

Im konkreten Beschwerdefall sind die durch den Stifter erlassenen Statuten und Beistatuten inhaltlich rekonstruierbar und bekannt (siehe Anhang), wie sich aus S.25 Nr. 4.2 erster Absatz ergibt:

„Der Beschwerdeführer bringt vor, das Obergericht stütze sich einerseits explizit auf die vom Stifter erlassenen und aus den Primärurkunden (Beilagen ./E [Statuten der Niederweiden Stiftung vom 5. August 1993], ./F[Bericht der Beistandin vom 22. Oktober 2022]) rekonstruierbaren Statuten/Beistatuten der Beschwerdegegnerin zu 1.“

Der StGH hat die so rekonstruierten Statuten und Beistatuten der Beschwerdegegnerin zu 1. (Hartlaub Immobilienstiftung) gedeutet und erwogen:

„Wie schon mehrfach erwähnt, ist der Umstand, dass der Stifter die Statuten und Beistatuten der Beschwerdegegnerin zu 1. eigenhändig unterschrieben hat, kein Indiz dafür, dass er seine biologische Familie zum Kreis der Begünstigten machen wollte. Mangels eines solchen Indizes in den Statuten ist für den Beschwerdeführer auch aus StGH 2022/102 nichts zu gewinnen (vgl. Erw. 2.4.2). Und dass der Stifter im Beistatut sich selbst und eine Stiftung begünstigte, an welcher eine weitere Stiftung begünstigt war, zu deren Begünstigtenkreis schliesslich u.a. der Beschwerdeführer gehörte, macht den Beschwerdeführer nicht zum Stiftungsbeteiligten der Beschwerdegegnerin zu 1. Vielmehr hätte sich aus dem Stiftungsstatuten und/oder Beistatuten oder gemäss dem sonst geäusserten Stifterwillen die Begünstigung der biologischen Familie bzw. des Beschwerdeführers direkt in Bezug auf die Beschwerdegegnerin zu 1. ergeben müssen. Wie ebenfalls mehrfach erwähnt, konnte solches aber nicht festgestellt werden.“

Zur Nichtanwendbarkeit der Auffangbestimmungen des TrUG wird vom StGH auf S.22 unter 2.4.3 ausgeführt:

„Auch hier ist zu wiederholen, dass die Unterschrift des Stifters unter die Statuten nichts daran ändert, dass diese keine konkrete Angaben zu Begünstigten enthalten, die Beistatuten – anders als in diesem Vergleichsfall – jedoch schon. Damit ist Art. 932a § 105 Abs. 1 PGR obsolet, da diese subsidiäre Bestimmung nur bei Fehlen einer konkreten Begünstigtenregelung anwendbar ist.“

Den geltend gemachten Grundrechtsverletzungen entgegen den Bestimmungen der EMRK hält der StGH in Absatz 5. S.28 entgegen:

„Der letzte und umfangreichste Teil der Individualbeschwerde ist mit ‚Verletzung des Beschwerdeführers und seiner Familie in ihren durch internationale Übereinkommen garantierten Rechten gemäss Art. 15 Abs. 1 und 2 StGHG‘ überschrieben. Über nicht weniger als 50 Seiten führt der Beschwerdeführer aus, dass er und seine Familie im Zusammenhang mit der Beschwerdegegnerin zu 1. insbesondere in einer Vielzahl von EMRK-Grundrechten verletzt worden sei. Dabei beschreibt der Beschwerdeführer dramatische Vorkommnisse wie den Selbstmord seiner

Schwiegertochter, die Verurteilung seines Sohnes zu einer Gefängnisstrafe und die Fremdplatzierung und die schweren psychischen Symptome seiner Enkelin. So schwerwiegend diese Ereignisse sicher waren, sie ändern nichts daran, dass es um die Antragslegitimation des Beschwerdeführers im von ihm initiierten Stiftungsaufsichtsverfahren geht. Auch wenn gemäss dem Beschwerdevorbringen frühere und aktuelle Stiftungsräte für diese Vorkommnisse mit verantwortlich sein sollten, würde der Beschwerdeführer dadurch nicht zum Stiftungsbeteiligten im Sinne von Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR. Dieses gesamte Vorbringen ist deshalb nicht relevant, so dass darauf nicht weiter einzugehen ist.“

Der StGH verwehrte sich schliesslich auch im Absatz 1.3 S.19 gegen eine Vorlagepflicht beim EFTA Gerichtshof:

„Von vornherein nicht einzugehen ist schliesslich sowohl auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom 5. Februar 2026 als auch auf die Äusserung der Beschwerdegegnerin zu 1. vom 26. März 2026 zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 5. Februar 2026. Der Beschwerdeführer einerseits begründet nicht substantiiert, warum für seine Eingabe eine Ausnahme vom Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels besteht (StGH 2021/027, Erw. 3.1; StGH 2016/071, Erw. 3.2, LES 2016, 219 [beide www.gerichtsentscheide.li]) — die formelle Zulässigkeit einer Individualbeschwerde hat nichts damit zu tun, ob mindestens zwei vertretbare Rechtspositionen zu einer entscheidungserheblichen Frage existieren —, und eine solche Ausnahme ist für den Staatsgerichtshof auch nicht ersichtlich, da er einen Antrag auf Vorlage an den EFTA-Gerichtshof fristgerecht hätte erstatten können.“

Erwartete Implikationen für die Stiftungsbranche und den Finanzplatz Liechtenstein

1. Reichweite des Urteils

Nach der vorläufigen Einschätzung die hier zur Diskussion gestellt wird, sind aufgrund der expliziten Ausdehnung der Nichtigkeit auf vergleichbare Statuten durch den StGH die Mehrzahl der Altstiftungen betroffen. Der StGH verschärft im Rahmen einer Praxisänderung - die er auf 2003 verortet haben will - die Regelungen zu Altstiftungen rückwirkend. Aufgrund der weitreichenden Formulierungen und der nun als Muster erkennbaren Tendenz zu Praxisänderungen mit rückwirkender Wirkung besteht das Risiko, das auch die neuerechtlichen Stiftungen betroffen sind, sobald die letzten vom Stifter namentlich benannten Begünstigten versterben. Anstatt die Andeutungstheorie fort zu führen, postuliert der StGH ein Bestimmtheitsgebot hinsichtlich der Begünstigten mit lediglich negativ erstarrten Stifterwillen, wie nachfolgend ausgeführt wird.

2. Nichtigkeit der betroffenen Altstiftungen nach Ablauf der Übergangsfrist zur Sanierung

Entsprechend dem Urteil ist die betroffene Stiftung nichtig, eine rechtzeitige Sanierung ist - wie bei fast allen anderen Altstiftungen - nicht ersichtlich und die Übergangsfristen sind Jahre abgelaufen. Der StGH bemüht sich auch nicht den Willen des Stifters ergründen zu lassen - wie im vom Beschwerdeführer vorgetragenen Vergleichsfall - was der StGH selbst explizit heraus hebt. Es bleibt nur die Nichtigkeit als Konsequenz. Die Selbstbegünstigung der ehemaligen Verwalter wird vom StGH vor diesem Hintergrund nicht weiter behandelt. Wir gehen wie der StGH davon aus, dass die Mehrheit der Altstiftungen vergleichbare Statuten hat und viele der Altstiftungen durch Zeitablauf auch nicht mehr über vom Stifter namentlich genannte Begünstigte verfügen und somit ebenfalls der Nichtigkeit anheim fallen.

3. Rechtsunsicherheit über die Stellung der Verwaltungen und bisherigen Begünstigten

Es stellt sich die Frage worauf die Stiftungsverwaltungen und die bisherigen nicht namentlich vom Stifter bestimmten Begünstigten ihre Legitimation gründen sollten?

Wenn Statuten nur unverbindlich sind, gibt es keine tragfähige rechtliche Grundlage für das Handeln der Stiftungsverwaltung. Die Amtsbestätigung hat keine rechtlich konstitutive Wirkung.

Absehbar werden betroffene Begünstigte versuchen in ihren Heimatjurisdiktionen und international mit entsprechender Begründung vorzugehen um die Feststellung der Nichtigkeit der betroffenen Stiftungen ex tunc zu erreichen.

4. Gefahr der Nichtigkeit von Altstiftungen und später gegründeten Stiftungen nach Versterben der letzten benannten Nachfolgebegünstigten analog zur Hartlaub Immobilienstiftung

Das Urteil läßt keinen Spielraum für die Anwendung der Andeutungstheorie mehr, indem die namentliche Nennung der Begünstigten in den Stiftungsurkunden durch den Stifter in der Praxis als Anwendung eines Bestimmtheitsgebots verlangt wird, eine Andeutung oder implizite Benennung der Familie reicht nicht mehr aus laut StGH. Das trifft nach hiesiger Meinung als Praxisänderung auch die neurechtlichen Stiftungen, sobald der letzte vom Stifter namentlich benannte Begünstigte verstirbt. Das Erstarrungsprinzip wurde vom StGH nurmehr negativ angewandt, indem keine Heilung nach dem Tod mehr vorgenommen wird, während der Wille des Stifters nicht ausgedeutet wird, sondern lediglich eine Wortlautfeststellung der Fachgerichte bezüglich des Textes in den Stiftungsurkunden erfolgt und das Gericht mit einer bloßen Nichtfeststellung seiner Amtsermittlungspflicht genüge, anstatt den Willen des Stifters positiv zu ergründen. Die Auffangbestimmungen des TrUG für Altstiftungen werden vom StGH bereits nicht mehr im Wortlaut anerkannt, sondern lediglich verkürzt, was wiederum vorhersehbar zu juristischen Auseinandersetzungen und Rechtsunsicherheit im In- und Ausland führen dürfte. Zur Erinnerung hier nochmals der Wortlaut der Auffangbestimmung des TrUG, die den Fall der Hartlaub Immobilienstiftung abgedeckt hätte:

Art. 932a § 105 Abs. 1 PGR im Wortlaut:

„Mangels anderer Treuanordnung oder wenn die Vorschriften über die Begünstigung aus irgendeinem Grunde nicht zweckmässig ausgeführt werden können, falls insbesondere die Rechte aus der Begünstigung nicht oder nicht vollständig auf die in der einen oder anderen Richtung als Begünstigte in Aussicht genommenen Personen (Firmen oder Verbandspersonen) übergehen bzw. von diesen nicht angenommen werden, wird bei anderen als gemeinnützigen oder dergleichen Treuunternehmen vermutet, dass zu Lebzeiten der Treugeber allein das Recht auf den Begünstigtenbesitz hat und, wenn dieser nicht etwas anderes zur Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen über die Nachfolge anordnet, dass den gesetzlichen Erben nach Massgabe ihrer Erbberechtigung allein das Recht der Nachfolge in die Begünstigung, insbesondere auch in das Vermögen zukommen (vermuteter Begünstigungsbesitz und vermutete Nachfolge).“

5. Gefahr für die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Liechtensteinischen Stiftungen vor dem EGMR bei dortiger Beschwerde des Beschwerdeführers

Die Bestimmungen der EMRK geben jedermann Beschwerderecht, der in seinen Grundrechten verletzt wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie die eingeschränkte Beschwerdebefugnis, welche der StGH postuliert international Bestand haben sollte. Es erscheint vielmehr bedauerlich, dass der StGH als nationales Erstgericht für EMRK Beschwerden diesen - wie er selbst erkannt hat - schwerwiegenden Fall nicht vor der internationalen Öffentlichkeit und dem EGMR aufgegriffen hat.

Herausfordernd für den Finanzplatz Liechtenstein erscheint nicht nur die absehbare negative Wirkung in der Öffentlichkeit durch die forensisch belegte Verantwortlichkeit Liechtensteinischer Stiftungsakteure für schwere Individualrechtsverletzungen mit Todesfolge an der Stifterfamilie der Hartlaub Stiftungen. Besonders die Rüge der Verletzung von Art. 1 Prot. 1 EMRK (Recht auf Eigentum) erzeugt wie bereits die StGH Beschwerde vom 21.11.2025 S.126 – 129 vorträgt eine

strukturelle Unsicherheit für den Stiftungsstandort Liechtenstein, ob der Schutz des Eigentums ausreichend gewahrt wird im Stiftungsgeschäft, insbesondere vor dem Hintergrund der rückwirkenden Praxisänderungen durch den StGH. Erstaunlicherweise ist der StGH der Forderung des Beschwerdeführers auf S. 127 Nr. 1. gefolgt und hat die Formularstatuten und ähnliche Statuten insgesamt beurteilt - mit dem Ergebnis der Nichtigkeit. Somit erübrigt sich die Frage, ob Verwalter eine überschießende Befugnis haben in den betroffenen Altstiftungen, da sie für nichtig erklärt wurden. Allerdings geht der StGH damit deutlich über die Forderungen des Beschwerdeführers hinaus, was allerdings die erwartbare grundlegende Rüge auf Verletzung der EMRK nicht entwerfen dürfte, ob Stiftungszweck und Stifterwille ausreichend berücksichtigt werden und die richterliche Kontrolle international rechtlichen Erwägungen standhält.

6. Rechtsunsicherheit über die Regelungen des Stiftungsrechts bei Anrufung des EFTA Gerichtshofs – aber auch Lösungsmöglichkeit durch EWR Regelung.

Anders als es der StGH darstellt, bedarf es keines Antrags für eine Vorlage beim EFTA Gerichtshof, sondern diese ist von Amts wegen vorzunehmen. Entsprechend kann es über die Beschwerdemöglichkeiten bei der ESA zu einem Eingreifen der Aufsichtsbehörde kommen, was in diesem Fall womöglich den Weg eröffnen würde für eine relativ zeitnahe Lösung der aufgeworfenen Rechtsunsicherheiten im Rahmen einer verbindlichen Setzung durch den EFTA Gerichtshof. Dort existiert die fachliche und rechtliche Kompetenz für eine zeitnahe Antwort auf die sich ergebenden Herausforderungen zu Gunsten des Stiftungsstandorts Liechtenstein.

7. Rechtsunsicherheit bis zum Urteil des EFTA Gerichtshofs als möglicher Lösung und deren Folgen für die Akteure des Liechtensteinischen Stiftungsgeschäfts

Selbst wenn man von der Möglichkeit einer rechtlichen Lösung durch den EFTA Gerichtshof ausgehen möchte, dürfte sich eine mindestens das Jahr 2026 umfassende Phase der Unsicherheit für den Stiftungsstandort Liechtenstein ergeben. Die Herausforderung dürfte sein, die sich ergebenden Informationspflichten an die Mandantschaft so zu leisten, dass sich keine Haftungsrisiken ergeben und der Stiftungsstandort nicht bereits vor der möglichen Entscheidung des EFTA Gerichts substanzielle Vermögensabflüsse wegen der Rechtsunsicherheiten erleidet.

Andere Stiftungsstandorte und Instrumente zur Vermögensabsicherung werden jedenfalls die Chance nutzen, von der Situation des Stiftungsstandorts Liechtenstein zu profitieren, wenn die Branche nicht schnell und geschlossen reagiert.

Der Verband der Liechtensteinischen Familienstiftungen bietet seine Mitwirkung, als Akteur der liechtensteinischen Zivilgesellschaft, an um die Folgen für die Stiftungsbranche abzufedern und in der Kommunikation mit Stiftern und Begünstigten zu vermitteln.

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit Gesetz vom 04. Dezember 2025 am 01. April 2026, insbesondere §1478 Ersitzung in lediglich zehn Jahren und § 1489 Verjährung der Entschädigungsklage drei Jahre nach Kenntnis bei gleichzeitiger Verjährungshemmung auf dreissig Jahre Schaden aus strafbaren Handlungen ab sechs Monaten empfiehlt der Verband eine unmittelbare Information der betroffenen oder möglicherweise in Zukunft betroffenen Mandate um den allfälligen Treue- und Sorgfaltspflichten zu genügen.